

Verschiedene Stadi im Asylwesen und Verantwortung

N Asylsuchende im Asylverfahren

- Asylsuchende im laufenden Verfahren, sie warten auf den Entscheid des Staatssekretariats für Migration SEM
- Dieser Ausweis gilt nicht als Aufenthaltsbewilligung, Asylsuchende haben aber ein Anwesenheitsrecht während des Asylverfahrens
- Während des Aufenthalts in einem BAZ dürfen Asylsuchende nicht arbeiten, und erhalten nur ausnahmsweise eine Arbeitsbewilligung.
- Erhalten **13.80 CHF pro Tag** in kommunalen und kantonalen Asylunterkünften in BL (unterschiedlich je nach Kanton)
- Erhalten Krankenversicherung
- Kaum Integrationsmassnahmen, evtl. Beschäftigung
- Kinder haben das Recht auf einen unentgeltlichen Schulbesuch, dieser ist jedoch nicht immer gewährleistet
- Kein Anspruch auf Familienzusammenführung, ausser im Rahmen der Dublin-Verordnung, wenn sich andere Familienmitglieder (Ehepartner und minderjährige Kinder) ebenfalls in Europa aufhalten)
- Kantonswechsel (im erweiterten Verfahren) nur ausnahmsweise möglich
- **Beschleunigtes Verfahren für Menschen die ab 1.5.2019 eingereist sind:**
Die Asylsuchende werden in einem Bundesasylzentrum (BAZ) untergebracht (die max. Aufenthaltsdauer beträgt 140 Tage).
 - Dort wird die Vorbereitungsphase und die Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt. Kann das Gesuch abschliessend beurteilt werden, wird innert 8 Tagen ein Asylentscheid gefällt.
 - Achtung, bei einem negativen Entscheid beträgt die Beschwerdefrist nur 7 Tage.
 - Sind weitere Abklärungen notwendig, um einen Entscheid zu fällen, weist der Bund die asylsuchende Person einem Kanton zu. Dieser führt dann das erweiterte Verfahren durch (wie bisher). Hier beträgt die Beschwerdefrist weiterhin 30 Tage.
 - Während des Aufenthalts in einem BAZ dürfen Asylsuchende nicht arbeiten und erhalten nur ausnahmsweise eine Arbeitsbewilligung.

NEE (Nichteintretensentscheide, Dublin-Fälle), Ablehnung des Asylgesuchs

- Beschwerdefrist 5 Tage
- Auf das Asylgesuch wurde nicht eingetreten oder es wird abgewiesen → Wegweisungsentscheid durch das SEM (nationale Behörde), Vollzug der Wegweisung durch die Kantone
- Die Person muss vor Ablauf der vom SEM festgelegten Ausreisefrist die Schweiz verlassen, danach ist der Aufenthalt in der Schweiz illegal.
- Anspruch auf Nothilfe, sofern sie angefordert wird
- Erhalten in der Regel **8.- CHF pro Tag**, leben in kommunalen und kantonalen Asylunterkünften (Unterschiedlich je nach Kanton)
- Kinder haben trotz Negativentscheid Anspruch auf Grundschulunterricht
- Keine Integrationsmassnahmen

- Keine Arbeit, kein zusätzliches Geld, keine Deutschkurse
- Keine Beschäftigung
- Keinen Anspruch auf Erwerbstätigkeit
- Keinen Anspruch auf Familienzusammenführung
- Nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann ein Härtefallgesuch gestellt werden

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (F-AusländerInnen)

- Asyl wurde abgelehnt
- Eine Rückführung ist aber entweder nicht möglich, nicht zulässig oder aber nicht zumutbar
- Erhalten **13.80 CHF pro Tag** (gleiche Auszahlung wie Status N),
- (unterschiedlich je nach Kanton)
- Recht auf reduzierte Sozialhilfe, in vielen Kantonen nur Nothilfe oder etwas mehr
- Erhalten Krankenversicherung
- Freie Wohnsitznahme innerhalb des Kantons (unterschiedlich je nach Kanton)
- Kantonswechsel nur ausnahmsweise
- Anspruch auf Integrationsmassnahmen
- Können die Betroffenen nicht für sich selbst aufkommen, haben sie Anspruch auf (reduzierte) Sozialhilfeleistungen
- Arbeiten ist zulässig, muss lediglich dem zuständigen Amt gemeldet werden (KEINE Bewilligung mehr notwendig!)
- Familienzusammenführung frühestens 3 Jahre nach der vorläufigen Aufnahme, wenn eine geeignete Unterkunft zur Verfügung steht und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.
- Grundsätzlich kein Recht zu reisen, während den ersten 3 Jahren so gut wie unmöglich, danach evtl. für wichtige persönliche Sachen

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-Flüchtling)

- Grundsätzlich erfüllen sie den Flüchtlingsbegriff, es liegen aber Asylausschlussgründe vor (z.B. erst nach bzw. durch ihre Ausreise zum Flüchtling geworden)
- Arbeiten ist zulässig, muss lediglich dem zuständigen Amt gemeldet werden (KEINE Bewilligung mehr notwendig!)
- **Recht auf Sozialhilfe**
- Erhalten ca **28.40 CHF pro Tag**
- Freie Wohnsitznahme innerhalb des Kantons (je nach Kanton unterschiedlich)
- Kantonswechsel auf Gesuch hin
- Familienzusammenführung frühestens 3 Jahre nach der vorläufigen Aufnahme, wenn eine geeignete Unterkunft zur Verfügung steht und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist
- Recht zu reisen, erhalten eine Flüchtlingspass, sie dürfen aber nicht in den Heimatstaat reisen

Flüchtling B

- Asyl erhalten, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (B)
- Unterstehen dem Sozialhilferecht, wie Schweizer Sozialhilfebezüger
- Erhalten Krankenversicherung
- Freie Wohnsitznahme innerhalb des Kantons
- B-Flüchtlinge haben volle geographische Mobilität in der Schweiz, Kantonswechsel auf Gesuch hin, wird meist bewilligt

- Arbeiten ist zulässig, muss lediglich dem zuständigen Amt gemeldet werden (KEINE Bewilligung mehr notwendig!)
- Familienzusammenführung bei B-Flüchtlingen: Ehegatten und eingetragene PartnerInnen sowie minderjährige Kinder werden in der Regel als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl
- Gesuch muss innerhalb 1 bzw. 5 Jahren nach Erhalt des B Ausweises erfolgen (bei gewünschter Familienzusammenführung sofort nach Erhalt der B Bewilligung eine Rechtsberatung kontaktieren!)
- Recht zu reisen, erhalten eine Flüchtlingspass, aber Reisen in den Herkunftsstaat sind verboten

Verantwortung Bund

- Führen von Bundesasylzentren
- Asylverfahren und Entscheide
- Behandlung von Gesuchen um Familienzusammenführung bei Personen mit B Status
- Kostenträger für alle Asylsuchenden

Verantwortung Kanton

- Koordination, Abrechnungen, Vollzug inkl. Sozialhilfe (Koordinationsstelle Asyl untersteht dem kantonalen Sozialamt)
- Unterbringung bei Zuweisung durch Bund
- Behandlung von Gesuchen um Familienzusammenführung bei Personen mit F Status
- Arbeitsbewilligungen ausstellen bzw. Meldung entgegennehmen
- Registrierung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) durch AFMB
- Rückkehrberatung und allfällige Rückführungen durch AFMB
- Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen / Haft

Verantwortung Gemeinde

- Wohnraum, Aufsicht, Verfügungshoheit, Betreuung und Mandatsvergabe
- Ja nach kantonalen Regelungen: Unterbringung, Sozialhilfe, Deutschunterricht, medizinische Versorgung

Aufgaben Sozialfirmen (Convalere, ORS etc.)

- Betreuung, Beschäftigung
- Auszahlung der Unterstützungsleistung
- Administration, Krankenkassen, Gesundheit und Sicherheit, Statistik
- Ruhe und Ordnung in kommunalen und kantonalen Asylunterkünften